

Informationsschreiben: Einführung eines Aktivitätsbeitrages ab 2018

Sehr geehrte Vereinsteilnehmer, Mitglieder, Angehörige und Interessierte

Im Zuge einer Vereinfachung bei den Abläufen rund um die Angebote unserer Vereinigung, hat die Vereinsversammlung am 25. November 2017 auf Anraten des Vorstandes folgende Änderung einstimmig angenommen:

Per 2018 wird allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen, auf deren Namen **keine** Vereinsmitgliedschaft verzeichnet ist, ein **jährlicher Aktivitätsbeitrag** von **Fr. 50.—** als Jahresbeitrag in Rechnung gestellt. Dabei werden Vereinsmitgliedschaften von Verwandten nicht mehr direkt dem/der Teilnehmer/in angerechnet, wie dies bisher gehandhabt wurde. Diese Änderung gilt für alle unsere Angebote. Die Verrechnung von Nichtmitgliederzuschlägen entfällt durch diese Massnahme komplett.

Der Aktivitätsbeitrag unterscheidet sich von der Vereinsmitgliedschaft durch folgende Punkte:

- Keine Teilnahme an der Mitgliederversammlung (nur für Vereinsmitgliedschaften)
- Keine Stimmberechtigung im Verein

Bei allen anderen Punkten werden Mitglieder, die den Aktivitätsbeitrag bezahlen, aber keine Vereinsmitgliedschaft haben, gleichgestellt. Das bedeutet sie erhalten auch weiterhin den Versand des Mitteilungsblattes und können an unseren Veranstaltungen und Angeboten teilnehmen.

Mit dieser Änderung können wir in unserem Verein eine administrative Lücke schliessen und gleichzeitig sicherstellen, dass alle unsere Vereinsmitglieder gleich behandelt werden.

Bei Fragen bitten wir Sie mit uns in Kontakt zu treten. Wir helfen gerne weiter.

Im Namen der Vereinigung Insieme Cerebral Winterthur wünsche ich Ihnen frohe Festtage und grüsse Sie herzlich.

Stefan Grütter
Präsident

Fragen und Antworten

Der Einfachheit halber verwenden wir die männliche Form für beide Geschlechter.

Wird bei einem Teilnehmer, der selbst bereits bei uns Mitglied ist, noch einmal ein Aktivitätsbeitrag verrechnet?	Nein. Der Aktivitätsbeitrag wird nur bei Teilnehmern in Rechnung gestellt, die keine Mitgliedschaft auf Ihren Namen haben.
Muss ich etwas unternehmen um den Aktivitätsbeitrag oder die Mitgliedschaft in Abzug zu bringen.	Nein. Unsere Geschäftsstelle prüft ob der Teilnehmer selbst bereits Mitglied im Verein ist und sendet andernfalls eine Rechnung für den Aktivitätsbeitrag.
Kann ich als Elternteil/Verwandte meine Mitgliedschaft kündigen, da ich ja diese eigentlich wegen dem Vereinsteilnehmer aus unserer Familie abgeschlossen haben.	Ja, das ist möglich. Die Mitgliedschaft kann in diesem Übergangsjahr per sofort gekündigt werden. Damit geht aber auch die Stimmberechtigung im Verein und auch die Möglichkeit zur Teilnahme an der ordentlichen Vereinsversammlung verloren. Wir begrüßen es unsererseits natürlich, wenn die Mitgliederstruktur möglichst wenige Änderungen erfährt.
Können die Teilnehmer selbst auch Vereinsmitglied werden, anstatt dass der Aktivitätsbeitrag verrechnet wird.	Ja, das ist möglich. Diese Änderung müsste uns aktiv gemeldet werden. Dies lohnt sich jedoch nur, wenn der Teilnehmer an der Vereinsversammlung teilnimmt und im Verein aktiv mitreden will/kann. Die Vereinsmitgliedschaft beträgt Fr. 75.—im Jahr.
Wenn ich lediglich an den Ausflügen teilnehme, muss ich dann den Aktivitätsbeitrag auch bezahlen?	Ja, sofern Sie keine bestehende Vereinsmitgliedschaft haben. Dadurch entfällt aber der Nichtmitgliederzuschlag. Bei den Ausflügen mussten Nichtmitglieder bisher den doppelten Preis bezahlen, was nun damit wegfällt.
Wenn ich lediglich an den Ferienangeboten teilnehme, wird mir der Aktivitätsbeitrag auch verrechnet?	Ja, wir verrechnen den Betrag automatisch, wenn Sie keine bestehende Vereinsmitgliedschaft haben. Dadurch können Sie aber beispielsweise an unseren Ausflügen zum reduzierten Tarif teilnehmen.
An wen kann ich mich wenden, wenn ich weitere Fragen habe?	An unsere Geschäftsstelle unter: 052 238 15 17